

## GESUCH UM BEWILLIGUNG VON GRABARBEITEN IN GEMEINDESTRASSEN

(Plan in 2-facher Ausführung beilegen/mitsenden)

Bauherr:

Kontaktperson/Tel.-Nr.

Bauleitung:

Kontaktperson/Tel.-Nr.

Unternehmer Grabarbeiten:

Kontaktperson/Tel.-Nr.

Ort der Grabarbeiten/Strasse:

Abschnitt:

Grund:

Baubeginn:

Bauzeit in Tagen:

Rechnungsadresse:

Ort, Datum:

Unterschrift Gesuchsteller:

---

## AUFGRABUNGSBEWILLIGUNG (von der Gemeinde auszufüllen)

Bewilligungs-Nr.

Die einschlägigen Normen und Vorschriften der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS), des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins (SIA) und der SUVA sind einzuhalten.

Das beiliegende Blatt mit den Allgemeinen Bedingungen und Ausführungsvorschriften für das Verlegen von Leitungen im Strassengebiet von Illnau-Effretikon bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung.

Aufgrabung gemäss Gesuch  
Vorsignalisation Baustelle durch Stadt  
Signalisation gemäss SN 640 886  
durch Unternehmer  
Mit Lichtsignalanlage  
Drehkellen  
Fussgängerschutz

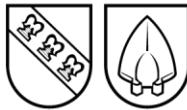
Verkehrsführung vorgängig besprechen  
Belagseinbau durch Stadt  
Belagsaufbau wird später festgelegt  
Meldung nach Abschluss der Grabarbeiten  
an die Abteilung Tiefbau

.....  
Bewilligungs-/Bearbeitungsgebühr Fr. 300.00

Ort, Datum:

Unterschrift:

Effretikon,



## ALLGEMEINE BEDINGUNGEN UND AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FÜR DAS VERLEGEN VON LEITUNGEN IM STRASSENGEBIET VON ILLNAU-EFFRETIKON

1. Vor Inangriffnahme der Grabarbeiten hat sich der Gesuchsteller bei den nachstehend aufgeführten Organisationen über Leitungen und Vermessungszeichen zu erkundigen:

### VERMESSUNG

Gossweiler Ingenieure AG, Im Ifang 6, 8307 Effretikon  
Tel. 052 354 59 00, effretikon@gossweiler.com

### KANALISATION

Stadt Illnau-Effretikon, Tiefbau, Märtplatz 29, 8307 Effretikon  
Tel. 052 354 24 72, tiefbau@ilef.ch

### WASSERVERSORGUNG

Wasserversorgung Illnau-Effretikon, Pfäffikonerstrasse 47, 8307 Effretikon  
Tel. 052 354 25 70, wasserversorgung@ilef.ch

### ELEKTRIZITÄT

EKZ, Netzregion Oberland, Stationsstrasse 15, Postfach 781, 8623 Wetzikon  
Tel. 058 359 71 11, regionoberland@ekz.ch

### GAS

Energie 360° AG, Aargauerstrasse 182, Postfach 805, 8010 Zürich  
Tel. 043 317 22 22, planauskunft@energie360.ch

### KABELFERNSEHEN

UPC Schweiz GmbH, Industriestrasse 149, 9200 Gossau  
Tel. 058 388 87 42, leitungskataster.ost@upc.ch

### TELEFON

Swisscom (Schweiz) AG  
Tel. 031 939 88 30, 0800 477 587, portal.netzauskunft@swisscom.ch

2. Sämtliche Arbeiten sind rasch, ohne Unterbruch und ohne Gefährdung des Fussgänger- und Strassenverkehrs auszuführen. Der Bauherr ist für die genaue Einhaltung aller Weisungen der Aufsichtsorgane verantwortlich, im Besonderen auch für die richtige Signalisation, Abschränkung von Baustellen und deren vorschriftsgemässer Beleuchtung zur Nachtzeit.
3. Die minimalen Verlegetiefen bzw. Überdeckungen ab OK Belag gemäss Empfehlungen SIA 205/2003 sind einzuhalten:
  - Kommunikationsleitungen : min. 50 cm
  - Elektroleitungen: min. 70 cm
4. Für Grabarbeiten und Wiederinstandsetzungen ist die Norm SN 640 535c massgebend. Die Grabenauffüllung (mindestens 50 cm Kiessand I im Fahrbahn- und Trottoirbereich) ist in Schichten von maximal 50 cm auf den vorgeschriebenen ME-Wert zu verdichten. Die Wiederinstandstellung der Fundationsschicht (Kieskoffer) hat in folgenden Stärken zu erfolgen:
  - Fahrbahn: Oberbau 70 cm abzüglich bituminöse Belagsdicke
  - Gehweg: Oberbau 55 cm abzüglich bituminöse Belagsdicke



5. Im Bereich der Fundationsschicht darf nur frostsicheres Material verwendet werden. Das zur Wiederverwendung ungeeignete Material ist abzuführen.
6. Bei besonderen Verhältnissen (spez. Baugrund oder stabilisierter Koffer) bleiben weitere Weisungen vorbehalten.
7. Damit eine optimale Verdichtung der Auffüllung garantiert werden kann, müssen vor der Wiederauffüllung und Verdichtung des Grabens die Belagsräder, entsprechend der Unterhöhlung des Belages, mindestens 15 cm, neu angeschnitten werden.
8. Nach der Grabenauffüllung sind über die ganze Ausbaulänge bei mindestens fünf Aufbruchstellen ME-Messungen zu Lasten der Bauherrschaft durchzuführen.
9. Allfällige Schäden an Vermessungszeichen (Lagefixpunkte oder Grenzpunkte), die sich aus den Grabarbeiten ergeben, sind durch den Nachführungsgeometer (Gossweiler Ingenieure AG, Effretikon, Tel. 052 354 59 00 oder effretikon@gossweiler.com) auf Kosten des Gesuchstellers (Bauherrschaft) zu beheben.
10. Nach Beendigung der Arbeiten ist der Betriebsleiter Unterhaltsdienste zur Abnahme aufzubieten.
11. Der Belagseinbau erfolgt durch die Stadt. Er hat in grösseren, rechteckigen Flächen, nötigenfalls bis zur ganzen Fahrbahn- oder Gehwegbreite zu erfolgen.

Ausführung für Provisorische Instandsetzung

Belagseinbau bis Oberkante des bestehenden Belags:

ACT 22 N im Fahrbahnbereich

(bestehende Stärke, mindestens 10.0 cm)

ACT 16 N im Trottoirbereich

(bestehende Stärke, mindestens 7.5 cm)

Ausführung für definitive Instandsetzung (in der Regel frühestens 1 Jahr nach Grabenaufbruch)

Arbeitsvorgang:

- Abfräsen 2-4 cm stark und mind. 20 cm über den Grabenaufbruch.
- Seitliche Ränder mit Verbundmasse anstreichen.
- Belagseinbau:
  - AC 11 N im Fahrbahnbereich  
(bestehende Stärke, mindestens 3.0 cm)
  - AC 8 L im Trottoirbereich  
(bestehende Stärke, mindestens 2.5 cm)

12. Verbleibt ein Streifen von weniger als 50 cm Breite bis zum Strassenrand oder zu einem bereits mit Belag erneuertem Strassenteil muss dieser Streifen ebenfalls zu Lasten der Bauherrschaft erneuert werden.
13. Die Kosten der Wiederinstandsetzung von bituminösen Belägen sowie die Behebung von Mängeln innerhalb der 5-jährigen Garantiezeit werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.
14. Die Verrechnung der Instandsetzungsarbeiten richtet sich nach dem jeweils gültigen Grabentarif des Kantonalen Tiefbauamtes.

Effretikon, Februar 2026

Abteilung Tiefbau